

An die  
Mitarbeitervertretungen  
in Kirche und Diakonie in Bayern

**Betrifft:  
Einladung zur Mitgliederver-  
sammlung der AGMAV Bayern**

Liebe MAV-Kolleginnen und -Kollegen,

ab dem Jahr 2009 kehrt eine gewisse Regelmäßigkeit in die Terminierung unserer Mitgliederversammlungen ein: In Absprache mit ver.di wurde festgelegt, die Fachtagungen für die bayerischen Mitarbeitervertretungen in Kirche und Diakonie jeweils am letzten Montag im März und im September stattfinden zu lassen. Das gilt dann entsprechend auch für die Mitgliederversammlungen der AGMAV Bayern. Man kann als jetzt schon mal nachschauen, an welchem Datum die Herbst-Mitgliederversammlung im Jahr 2015 stattfinden wird....

Aktuell finden die Tarifeauseinandersetzungen im Öffentlichen Dienst der Länder statt. Sie betreffen die evang. Kirche und die Diakonie in Bayern auch mitteilbar.

Daher macht es Sinn, die derzeitigen Warnstreiks und Aktionen im Länderbereich zu unterstützen. Die Forderungen sind: Lohnerhöhung von acht Prozent, mindestens aber 200 Euro mehr im Monat. Diakonie- und Kirchenbeschäftigte bräuchten unbedingt einen Nachschlag in ihrem Geldbeutel – und die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise könnten wir damit auch noch lindern...

Gestartet ist aktuell auch eine Mitgliederwerbekampagne von ver.di Bayern unter dem Titel

*„1 wirbt 1“.*

Die Idee dabei ist, dass jedes Mitglied ein weiteres Mitglied wirbt.



Wir von der Sprechergruppe der AGMAV Bayern sind der festen Überzeugung: Für MAV-Mitglieder gehört es einfach dazu, Mitglied in der zuständigen DGB-Gewerkschaft zu sein. Man fühlt sich sicherer und die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation gibt einem Rückhalt bei allen Auseinandersetzungen mit Vorgesetzten und Arbeitgebern. Neben dieser Sicherheit bietet die Gewerkschaft auch eine Vielzahl von Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten an.

Mit diesen Hinweisen lade ich euch/Sie ganz herzlich ein zu unserer nächsten Mitgliederversammlung der AGMAV Bayern! Sie findet statt am

**Montag, 30. März 2009  
um 14.15 bis ca. 16.30 Uhr  
im Caritas-Pirckheimer-Haus  
Königstraße 64, 90402 Nürnberg**

(ca. 5 Min. zu Fuß vom Hbf; zur Anfahrt s. Einl. zur Arbeitstagung)

Unsere Versammlung findet wie immer nach der von ver.di Bayern durchgeführten Arbeitstagung statt. Dafür ein herzliches Dankeschön an die Kollegin **Irene Gölz**. ver.di und Irene ermöglichen uns die Durchführung der Mitgliederversammlung.

Als **Tagesordnung** für die Mitgliederversammlung schlägt der Vorstand vor:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht des AGMAV-Vorstands mit Aussprache
3. **„Letzte Runde Altersteilzeit“** bis Ende 2009 (siehe Artikel auf S. 2)
  - Rechtliche Vorgaben für Altersteilzeit
  - Mitarbeitervertretungen sammeln Tipps und Erfahrungen zum betrieblichen Umgang mit ATZ (Murmelgruppen)
4. Anträge, Wünsche, Verschiedenes

Ich wünsche uns eine ertragreiche Mitgliederversammlung mit vielen TeilnehmerInnen und verbleibe

mit herzlichen und solidarischen Grüßen  
gez. **Bärbel Kalb**  
Sprecherin

# Altersteilzeit

## Es ist 5 vor 12

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die staatliche Förderung des „gleitenden Übergangs in die Altersrente“ ist leider ein Auslaufmodell..

Die Förderfähigkeit von Altersteilzeit (ATZ) gilt nur für Verträge, in denen die hälftige Reduzierung der Arbeitszeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes spätestens am 31.12.2009 beginnt. Analog dazu schränken auch die für den Bereich von Diakonie bzw. Evangelische Kirche in Bayern geltenden Arbeitsrechtsregelungen zur Altersteilzeit (ARR ATZ) den Abschluss von Altersteilzeitverträgen zeitlich ein.

### Am 1. Januar 2010 ist Schluss mit Altersteilzeit

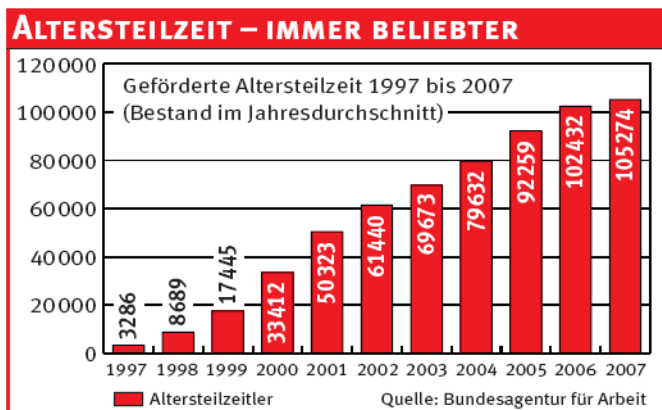
Im § 16 Altersteilzeitgesetz werden die Leistungen aus dem Gesetz befristet: Sie sind nach dem 1. Januar 2010 nur noch zu erbringen, wenn die Voraussetzungen des § 2 ATZG vor diesem Zeitpunkt vorliegen.

Mitarbeiter müssen demnach

- mindestens 55 Jahre alt sein
- innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der ATZ mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben und
- bis spätestens 31. Dezember 2009 ihre ursprünglich vereinbarte Arbeitszeit aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber im Sinne des Altersteilzeitgesetzes um die Hälfte vermindert haben.

### Sehr hohe Hürden in AVR und DiVO

Im Gesetz ist keine Verpflichtung der Arbeitgeber zum Abschluss von Altersteilzeitverträgen vorgesehen. So verwundert es nicht, dass die Regelungen



für Diakonie und Ev. Kirche in Bayern für den Abschluss von Altersteilzeitverträgen sehr hohe Hürden aufgestellt haben. So besteht für die Beschäftigten nur dann ein Anspruch auf den Abschluss eines ATZ-Vertrages, wenn

- die MitarbeiterIn 60 Jahre alt ist und wenn
- eine mindestens 25jährige Beschäftigungszeit vorliegt.

Freiwillig können ATZ-Verträge geschlossen werden, wenn

- die MitarbeiterIn mindestens 55 Jahre alt ist und
- wenigstens 15 Jahre Beschäftigungszeit zurückgelegt hat.

### Große Zurückhaltung bei unseren Arbeitgebern

Soweit mir bekannt ist, sind unsere Arbeitgeber nur noch sehr zurückhaltend bereit, ATZ-Verträge abzuschließen, wenn sie dazu nicht verpflichtet sind. Dies ist Anlass genug, sich auf der nächsten Mitgliederversammlung der AGMAV noch einmal intensiv mit dem Thema „Altersteilzeit“ auseinander zu setzen. Stichworte dazu sollten sein:

- ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers
- Auffrischung der gesetzlichen Grundlagen, incl. der Arbeitsrechtsregelungen zur ATZ (insbes. Kann- und Muss-Voraussetzungen)
- Sammlung eurer Erfahrungen zur Umsetzung von ATZ in euren Einrichtungen und Betrieben: Wie viele ATZ-Verträge wurden abgeschlossen? Besonders interessant: Wie viele Verträge wurden abgeschlossen nach den Voraussetzungen der Kann-Regelungen?
- Sammlung von Argumenten, die den Abschluss von Verträgen für den Arbeitgeber interessant werden lassen, auch wenn die Anspruchsgrundlagen für ATZ nicht vorliegen.

In diesem Sinne wünsche ich uns eine rege Teilnahme und Diskussion an der Mitgliederversammlung.

Wolfgang Rudolph

Mitglied der Sprecherguppe der AGMAV Bayern

Literaturhinweise:

- Volltext des Altersteilzeitgesetzes in: [www.juris.de](http://www.juris.de)
- Thomas Kovács und Ronald Koch: Das neue Altersteilzeitgesetz. Fachhochschulverlag Frankfurt am Main 2004
- Arbeitsrechtsregelungen der AVR und DiVO jeweils in: [www.ark-bayern.de](http://www.ark-bayern.de)

### Impressum

## Rundbrief.



### Mitteilungsblatt der AG-MAV Bayern

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der MitarbeiterInnenvertretungen in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und dem Diakonischen Werk Bayern e.V.

Redaktion: Herbert Deppisch, Bärbel Kalb, Wolfgang Rudolph

Verantwortlich: Bärbel Kalb, c/o MAV Klinikum Hallerwiese, St. Johannis-Mühlgasse 19, 90419 Nürnberg

Internet: [www.agmav-bayern.de](http://www.agmav-bayern.de)

e-mail: [kontakt@agmav-bayern.de](mailto:kontakt@agmav-bayern.de)

Zuschriften und Meinungsäußerungen sind ausdrücklich erwünscht ☺

# Neueste Änderungen AVR-Bayern erneut nachgebessert

Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern (ARK) tagte am 24.11. und am 16.12.2008. Folgende Änderungen wurden beschlossen, die wir im Einzelnen erläutern wollen...

Hintergrund für die vielen Ergänzungen ist die Feststellung, dass seit Inkrafttreten der neuen AVR-Bayern im Juni 2007 „an die ARK eine Vielzahl von sachlichen Änderungsvorschlägen herangetragen wurden.“

## § 15 AVR-Bayern

Hier handelt es sich lediglich um die Einfügung des Satzes: „Die/der DienstnehmerIn hat die/den DienstgeberIn über die Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten“. Dem ist nichts hinzuzufügen und letztlich nur die Festbeschreibung einer bereits gesetzlich verankerten Arbeitnehmerpflicht.

## § 16 Absatz 1 AVR-Bayern

Hier wird folgender Satz ersatzlos gestrichen: „Sie (die Arbeitszeit; BK) wird in der Regel an 5 Tagen erbracht.“ Wir vermuten hinter dieser Änderung den Wunsch der Arbeitgeberseite, leichter zu einer 6-Tages-Wochenplanung zurückzukommen. Dies widerspricht aus unserer Sicht nicht nur dem ökonomischen Gedanken, Zeit und „Sprit“ zu sparen, sondern vor allem auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wir erinnern daran, dass die Festlegung von „Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage“ (§ 40 MVG) der Mitbestimmung unterliegt – entsprechend auch die Festlegung von Schichtmodellen. Die MAV bestimmt also mit, ob es im Betrieb eine 5- oder 6-Tage-Woche gibt. Durch die Änderung steigt die Verantwortung der Mitarbeitervertretungen.

## § 16 Absatz 2 AVR-Bayern

„Der Tag beginnt um 0 Uhr und endet um 24 Uhr“. Dieser Satz wurde gestrichen und ist auch entbehrlich. Denn der Tag beginnt auch weiterhin um 0 Uhr. Hier ist daran zu erinnern, dass ein Arbeitsinsatz oder ein Bereitschaftsdienst die tägliche Höchstarbeitszeit nicht überschreiten darf, auch wenn er am Vortag begonnen hat. Das schreibt das Arbeitszeitgesetz vor!

## § 16 Absatz 8 AVR-Bayern

Bei der Bewertung, welche Dienste bei der Berechnung für die Schichtzulage zu berücksichtigen sind,

hat es wegen der geteilten Dienste oft Unstimmigkeiten mit der Arbeitgeberseite gegeben. Daher die Einfügung einer klärenden Definition: „Damit der geteilte Dienst als Schichtarbeit gewertet wird, ist Voraussetzung, dass die Zeitspanne von mindestens 13 Stunden erfüllt wird oder die Zeit der Arbeitsunterbrechung mindestens 4 Stunden beträgt.“ Das bedeutet, es reicht aus, wenn eines der beiden Kriterien erfüllt ist.

## § 28 Absatz 7 AVR-Bayern

Folgender neuer Satz wird eingefügt: „Der Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt.“ Wieder ein Hinweis, der sich im Grunde erübrigt, da Gesetze immer Vorrang haben.

## § 32 Absatz 1 AVR-Bayern

Hier wurde ergänzt, dass die Tätigkeiten „in schriftlicher Form“ zu übertragen sind. Daraus hat die ARK gemacht, es bestehe jetzt die Verpflichtung zu schriftlichen Stellenbeschreibungen. In der Pressemitteilung der ARK war zu lesen: Alle Beschäftigten haben jetzt das Recht auf eine schriftliche Tätigkeitsbeschreibung. Bereits bisher wird es in der Regel solche Beschreibungen gegeben haben. Deshalb ist die Ergänzung keine große Neuerung. Für die Beschäftigten bedeutet es letztlich „Dienst nach Vorschrift“, denn alle über die Stellenbe-



## Termine – Termine – Termine – Ter

### MAV-Stammtisch Mittelfranken

Bitte Termine und Ort erfragen!

Kontakt: [baerbel.kalb@agmav-bayern.de](mailto:baerbel.kalb@agmav-bayern.de)

Tel. 0911/33 40 421

### Treffen unterfränkischer MAVen

Mi 18.3.2009 19 Uhr Gaststätte Piran

Schweinfurt

Do 14.5.2009 19 Uhr Kickers-Gaststätte

Würzburg

Kontakt: [herbert.deppisch@agmav-bayern.de](mailto:herbert.deppisch@agmav-bayern.de)

Tel. 0931/804 87 62

### Treffen nordost-oberfränkischer MAVen

Bitte Termine erfragen! Ort: Landgasthof Linde,

Hof-Wölbattendorf

Kontakt: [werner.enser@agmav-bayern.de](mailto:werner.enser@agmav-bayern.de)

Tel. 0175/59 16 426

### MAV-Stammtisch München

immer am 2. Mittwoch

Ort: DGB-Haus

im Monat 18 Uhr

Schwanthaler Str. 64,

Raum C 004 (Erdg.)

Kontakt: [wolfgang.rudolph@agmav-bayern.de](mailto:wolfgang.rudolph@agmav-bayern.de)

Tel. 089/452 498 80

schreibung hinaus geleisteten Tätigkeiten müssen vom Arbeitgeber nicht vergütet werden. Wie das allerdings im Streitfall vor dem Arbeitgeber auszugehen würde, ist noch nicht geprüft.

### § 32 Absatz 5 AVR-Bayern

Bei den Entgeltbestimmungen der AVR-Bayern bzgl. Höhergruppierung hat die ARK Bayern den Bogen der Zumutungen offenbar überspannt: Wer in der Sonderstufe war und eine höherwertige Tätigkeit übernommen hat, wurde zwar höhergruppiert, aber gleichzeitig in die Erfahrungsstufe herabgestuft. Dies hatte zum Ergebnis, dass die MitarbeiterInnen nur wenige Euro zusätzlich verdiente. Dazu war wohl selbst in der Diakonie kein Beschäftigter bereit. Daher die Änderung des Wortes „Erfahrungsstufe“ durch „Sonderstufe“ – ein Ergebnis, das begrüßen ist.

**Achtung:** Ein weiterer Satz wurde eingefügt: „Auf Antrag der Dienstnehmenden erfolgt die Anwendung von Satz 2 rückwirkend ab 01.07.2007. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist bis spätestens 31.12.2008 zu stellen. Ein eventueller Zahlungsanspruch besteht rückwirkend ab 01.07.2007.“ Diese Frist ist inzwischen verstrichen. Im Vorwort zu den vielen AVR-Ergänzungen werden jedoch die Arbeitgeber aufgefordert, diese Änderung den Beschäftigten „baldmöglichst zu Kenntnis zu bringen“. Interessant wäre sicherlich auch hier eine gerichtliche Klärung, wenn der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht vernachlässigt hat und dem Beschäftigten dadurch ein Schaden entsteht.

### § 40 AVR-Bayern

Mit Einführung der neuen AVR-Bayern im Juli 2007 gab es keine Ansprüche mehr auf Weihnachtsgeld für RentnerInnen und für MitarbeiterInnen, die innerhalb von Diakonie und ev. Kirche den Arbeitge-

ber gewechselt haben. Durch die Einfügung über die Berechtigung zur Jahressonderzahlung ergibt sich nun wieder ein Anspruch auf diese Beträge. Die alten AVR-Bayern (bis Juni 2007) hatten diese Zahlungen vorgesehen. Dieser Zustand ist nun wieder hergestellt.

### Anlage 2 AVR-Bayern (Eingruppierungsordnung): Entgeltgruppe 8

In dieser Entgeltgruppe 8A gibt es eine Änderung bei den Richtbeispielen: Die „Gruppenleiterin in einer Werkstatt...“ wird gestrichen und dafür die „Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung“ eingefügt – eine eher unerhebliche Änderung, die wohl mit einer geänderten Berufsbezeichnung zusammenhängt.

### Anlage 2 AVR-Bayern (Eingruppierungsordnung): Entgeltgruppe 9

Die zweite Änderung in der Eingruppierungsordnung hat jedoch größere Bedeutung und beruht offensichtlich auf Erfahrungen mit den neuen AVR-Bayern: Der „handwerkliche Erziehungsdienst“ (vorher in der Entgeltgruppe 8 zu finden) wird in die Entgeltgruppe 9A eingefügt. Daneben können in dieser Entgeltgruppe künftig die „Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung mit speziellen Aufgaben“ eingruppiert werden.

Zwei Verbesserungen im Eingruppierungsschema, die offenbar zeigen, dass die bayerische Diakonie aufgrund der neuen schlechten Tarife in den AVR Probleme hat, wirklich gutes Personal zu gewinnen. Die Behindertenhilfe ist hoffentlich erst der Anfang für solche Verbesserungen!

Bärbel Kalb

